

Az.: 5 A 118/10
1 K 1429/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 7. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Dezember 2009 - 1 K 1429/07 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 8.862,20 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, weil der Kläger dem Darlegungserfordernis des **§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO** nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die Vorschrift des **§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO** verlangt, dass der Antragsteller des Zulassungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils - ausdrücklich oder sinngemäß - zumindest einen Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen (SächsOVG, Beschl. v. 2.7.2007 - 5 B 267/07 -, st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124a Rn. 49). Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung, mit der es die Klage des Klägers gegen zwei Abwasserbeitragsbescheide des Beklagten abgewiesen hat, damit begründet, dass die Beitragserhebung zumindest auf die Abwasserbeitragssatzung 2009 des Beklagten gestützt werden könne. Die Satzung sei formell und materiell wirksam. Der nicht weiter substantiierte Einwand des Klägers gegen die Höhe des festgesetzten Betriebskapitals genüge nicht, um das Gericht zu weiteren Ermittlungen zu veranlassen.

Der Kläger wendet hiergegen ein, der Beklagte habe bei der Festsetzung des Betriebskapitals ermessensfehlerhaft gehandelt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Betriebskapital in

dieser Höhe festgesetzt werde, obwohl es bereits durch die erhobenen und auch vom Kläger entrichteten Abwassergebühren finanziert werde.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger bereits keinen Zulassungsgrund benannt. Selbst wenn darin sinngemäß das Geltendmachen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gesehen werden kann, genügt die Begründung jedenfalls nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Der Kläger hätte darlegen müssen, warum aus seiner Sicht ein Erfolg im Berufungsverfahren wahrscheinlicher als ein Unterliegen ist. Er muss hierzu den Sach- und Streitstoff in einer Weise durchdringen, dass er sich mit den entscheidungstragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt und im Einzelnen verdeutlicht, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diesen nicht gefolgt werden kann. Diesen Maßgaben genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Es beschränkt sich auf den bereits erstinstanzlich vorgebrachten Einwand gegen die Höhe des Betriebskapitals, ohne sich mit der Argumentation und den schlüssigen Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts zur notwendigen Substantiierung sowie der Ergebniskontrolle des § 2 Abs. 2 SächsKAG auseinander zu setzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*